

26



# ÖSTERREICHISCHE VOLKSPARTEI

BUNDESPARTEILEITUNG

WIEN I, KÄRNTNERSTRASSE 51 · TELEPHON R 21565-69

DER GENERALESEKRETÄR

Wien, am 26.6.1956  
Dr. Mo/sch

Herrn  
Bundesminister  
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

W i e n I  
- . - . - . - . - .  
Bundeskanzleramt

Sehr geehrter Herr Minister!

In der Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäß eine Durchschrift des Koalitionspaktes sowie eine Durchschrift des Annexes zum Koalitionspakt über den Geschäftsverkehr zwischen Staatssekretären und Ministern im Innenministerium resp. Landesverteidigungsministerium. Der Annex ist noch nicht vollständig, weil er sich lediglich auf das Innenministerium beschränkt und sinngemäss erst für beide Ministerien umgeschrieben werden muss. Die für die Unterschrift vorgesehenen Originale werde ich heute nachmittags zur Parteienverhandlung mitnehmen.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

(NR. Dr. Moleta)

Beilagen

Einlegen  
Wien, am 27. JUNI 1956

K o p i e !

# SOZIALISTISCHE PARTEI ÖSTERREICHS

ZENTRALESEKRETARIAT  
WIEN I, LOWELSTRASSE 18  
TELEPHON U 21 6 20 BIS 29  
FERNSCHREIBER 01-1783



Wien, den 27. Juni 1956

Herrn

Nationalrat Dr. Alfred M a l e t a,  
Bundesparteileitung der Österreichischen  
Volkspartei,

Wien, I.,  
Kärntnerstr. 51

Sehr geehrter Herr Nationalrat !

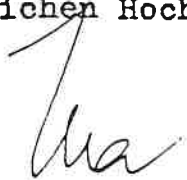
In der Anlage übersende ich Ihnen die ordnungsgemäß  
gezeichnete Koalitionsvereinbarung vom 26. Juni 1956 samt  
Annex. Die in gleicher Weise gezeichneten Durchschriften habe  
ich für das Archiv der Sozialistischen Partei Österreichs  
behalten.

Gleichzeitig übersende ich auch die gegengezeichnete  
Durchschrift des von Herrn Bundeskanzler Ing. Julius Raab  
an Vizekanzler Dr. Schärf gerichteten Schreibens vom 26. ds.  
betreffend den Generaldirektor der Länderbank Dr. Alois  
Hitschfeld.

Mit dem Ausdruck meiner

vorzüglichen Hochachtung

4 Beilagen

  
(Zentralsekretär)

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Volkspartei und  
der Sozialistischen Partei Österreichs vom 26. Juni 1956  
anlässlich der Regierungsbildung

---

I. Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die Österreichische Volkspartei und die Sozialistische Partei Österreichs bilden eine Regierung unter Ausschluss dritter Parteien und verpflichten sich, gemeinsam die Verantwortung für die Regierungsmassnahmen zu übernehmen.
2. Im Verhältnis zwischen Österreichischer Volkspartei und Sozialistischer Partei Österreichs gilt grundsätzlich der bei den Wahlen vom 13. Mai 1956 erzielte Proporz. Dieser Proporz ist insgesamt bei den Vorschlägen für die Leitungsfunktionen bei den verstaatlichten Unternehmungen anzuwenden. Dies gilt auch für die Besetzung der Aufsichtsräte und der Vorstände bei den verstaatlichten Banken. Über deren Berufung sowie die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung der Banken entscheidet die Bundesregierung.
3. Die Zusammenarbeit der beiden Parteien gilt für die Dauer der Legislaturperiode. Neuwahlen vor Ablauf der Legislaturperiode können nur im Einvernehmen beider Parteien festgelegt werden. Die nächsten Wahlen werden von dem von den beiden Parteien gebildeten Kabinett durchgeführt.
4. Zur Sicherung einer reibungslosen Zusammenarbeit wird ein Koalitionsausschuss, bestehend aus je 5 Vertretern beider Parteien einberufen. Er soll regelmässig, jedenfalls aber im Falle von Differenzen zwischen den beiden Regierungsparteien oder deren Ministern einberufen werden. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler, in seiner Vertretung der Vizekanzler. Dem Koalitionsausschuss gehören die beiden Klubobmänner an.
5. a) Regierungsvorlagen, über die ein einstimmiger Beschluss der beiden in der Bundesregierung vertretenen Koalitionsparteien in materieller und formeller Hinsicht erzielt worden ist, sind für die im Nationalrat vertretenen

beiden Koalitionsparteien verbindlich. Grundlegende Abänderungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Koalitionsausschusses.

- b) Ist anlässlich der Beschlussfassung über eine Regierungsvorlage ein Beschluss der Regierung gefasst worden, die parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage im Nationalrat den Koalitionsparteien freizugeben, so haben die beiden Koalitionsparteien bei der Behandlung einer solchen Regierungsvorlage im Nationalrat freie Hand.
6. Bei allen sonstigen Vorlagen und Anträgen werden die beiden Parteien im Parlament die Art der Abstimmung und nötigenfalls auch die Freigabe der Abstimmung absprechen.
7. Die Nahrungsfrage soll wie bisher für beide Parteien gemeinsam sein. Daher können öffentliche Erklärungen über Nahrungsmassnahmen vor allem durch Regierungsmitglieder nur mit Genehmigung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers erfolgen.

II. Grundlagen der Regierungsbildung  
und die sich daraus ergebenden Konsequenzen  
für die Verteilung der sachlichen Zuständig-  
keiten der Bundesministerien.

1. Die Bundesregierung soll bestehen aus:

- |   |       |
|---|-------|
| a) Bundeskanzler  | - ÖVP |
| b) Vizekanzler  | - SPÖ |
| c) Bundesminister für Inneres                             | - SPÖ |
| d) Bundesminister für Justiz                              | - SPÖ |
| e) Bundesminister für Unterricht                          | - ÖVP |
| f) Bundesminister für soz. Verwaltung                     | - SPÖ |
| g) Bundesminister für Finanzen                            | - ÖVP |
| h) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft           | - ÖVP |
| i) Bundesminister für Handel und Wiederaufbau             | - ÖVP |
| j) Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft | - SPÖ |
| k) Bundesminister für ausw. Angel.                        | - ÖVP |
| l) Bundesminister für Landesverteidigung                  | - ÖVP |

Es werden zugeteilt:

- a) Dem BM. für Inneres ein Staatssekretär - ÖVP

- |  |       |
|--|-------|
| n) dem BM. für Finanzen ein Staatssekretär                   | - ÖVP |
| o) dem BM. für Handel und Steueraufbau<br>ein Staatssekretär | - SPÖ |
| p) dem BM. für ausw. Angelegenheiten<br>ein Staatssekretär   | - SPÖ |
| q) ein Staatssekretär f. bes. Aufgaben                       | - ÖVP |
| r) dem BM. für Landesverteidigung<br>ein Staatssekretär      | - SPÖ |

Die Stellung der Staatssekretäre im Bundesministerium für Inneres und im Bundesministerium für Landesverteidigung wird durch den Bundesminister für Inneres und den Bundesminister für Landesverteidigung einvernehmlich festgelegt (siehe hierzu den beiliegenden Vorschlag des Bundesministers für Inneres Helmer).

Der Präsident des Rechnungshofes verbleibt der SPÖ.

## 2. Rundfunk:

- a) Die Angelegenheiten des Rundfunks einschliesslich der grundsätzlichen Richtlinien für die Programmgestaltung und die technische Ausgestaltung des Rundfunks gehen auf die Bundesregierung über. Die Bestimmungen des Fernmeldegesetzes BGBl. Nr. 170/1949, das aber die Programmgestaltung des Rundfunks nicht zum Gegenstand hat, werden hiedurch nicht betroffen. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung und sonstiger mit diesen Angelegenheiten verbundenen Aufgaben wird das Bundeskanzleramt betraut.
- b) Die Verleihung einer Konzession an die zu gründende Gesellschaft gemäss dem Fernmeldegesetz ist Sache des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, das einem Konzessionsansuchen der zu gründenden Gesellschaft bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen bis 1. Jänner 1957 entsprechen wird.
- c) Die Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Programmgestaltung und die technische Ausgestaltung des Rundfunks übt die Bundesregierung durch ein Ministerkomitee aus, das aus dem Bundeskanzler als Vor-

sitzenden, dem Vizekanzler, dem Bundesminister für Unterricht und dem Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft besteht.

3. Das neu zu errichtende Bundesministerium für Landesverteidigung übernimmt die bisher im Bundeskanzleramt/Sektion VI gemäss dem Bundesgesetz BGBl.Nr.142/1955 besorgten Aufgaben.
4. Das bisherige Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe wird in ein Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft umgewandelt.
5. Aus dem Wirkungsbereich des bisherigen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe werden auf die Bundesregierung übertragen:
  - a) die von ihm bisher auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl.Nr.168, hinsichtlich der jeweiligen Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen oder der Verwaltung solcher Unternehmungen wahrzunehmenden Aufgaben;
  - b) Die Angelegenheiten der jeweiligen Beteiligung des Bundes an Unternehmungen, die mit verstaatlichten Unternehmungen und Betrieben wirtschaftlich zusammenhängen und durch Verordnung der Bundesregierung vom 1. Februar 1950, BGBl.Nr.47, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl.Nr.24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien bestimmt worden sind;
  - c) Die Angelegenheiten der Werksgenossenschaften, soweit sie Unternehmungen betreffen, deren Verwaltung bisher in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gefallen ist;
  - d) Die Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht über Unternehmungen und sonstige Vermögen (Vermögenschaften und Vermögensrechte) soweit sie sich auf dem Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl.Nr.168, unterliegende Unternehmungen beziehen;
  - e) Die Befugnisse hinsichtlich der dem österreichischen Rundfunkwesen dienenden Vermögen (Vermögenschaften und Vermögensrechte).

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung und der sonstigen mit den vorgenannten Angelegenheiten verbundenen Aufgaben wird das Bundeskanzleramt betraut.

Die dem Bund als jeweiliger Anteilseigner an den in den vorgenannten lit. a) bis d) angeführten Unternehmungen gemäss den Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes und sonstiger Bestimmungen zustehenden Rechte sowie die Verwaltung der gemäss Art. 22 des Staatsvertrages in das Eigentum des Bundes übertragenen, dem Erdölbetrieb gewidmeten Vermögensschaften, werden von einer vom Bund zu gründenden Gesellschaft n. b. H. wahrgenommen. Die jeweiligen Anteilsrechte in der Generalversammlung dieser Gesellschaft werden von der Bundesregierung ausgeübt.

Der Aufsichtsrat dieser Gesellschaft besteht aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, dem Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und dem Bundesminister für soziale Verwaltung.

Der Generalversammlung der Gesellschaft obliegt, sofern sie nichts anderes beschliesst:

- a) Beschlussfassung über Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragungen der unter a) bis d) genannten Unternehmungen;
- b) Anträge an den Hauptausschuss des Nationalrates auf Veräusserungen von Beteiligungen der von dieser Gesellschaft verwalteten Unternehmungen, soweit hierfür die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gemäss dem 1. Verstaatlichungsgesetz erforderlich ist;
- c) Beschlussfassung über die Durchführung internationaler Abkommen, die in Zusammenhang mit dem österreichischen Staatsvertrag stehen.

Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates ist vorbehalten:

- a) Die Errichtung, Auflösung und Veräusserungen von Konzernunternehmungen, Zweigniederlassungen und Betrieben; ferner die Übernahme oder Abgabe dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmungen.
- b) Die Beschlussfassung über die Grundsätze der

nehmungen der vorhin genannten Art.

- c) Die Zustimmung zu Massnahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich der von ihr verwalteten Unternehmungen.
- aa) soweit sie die Erlassung und Änderung von Satzungen der genannten Unternehmungen und
- bb) die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates einer der genannten Aktiengesellschaften oder der Geschäftsführer einer der genannten Gesellschaften m. b. H. betreffen;
- cc) soweit Einstimmigkeit in der Geschäftsführung nicht erzielt wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Mitglieder, die in der zu gründenden Gesellschaft die Funktionen der Generalversammlung bzw. des Aufsichtsrates ausüben, nehmen diese Funktionen ehrenamtlich, ohne Anspruch auf irgendwelche Vergütungen oder Entschädigungen wahr.

Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern,

Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass in den durch dieses Bundesgesetz erfassten Unternehmungen Personen Organfunktionen ausüben, die in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildet und befähigt sind. Bei der Bestellung ist das Kräfteverhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und deren Vorschläge zu berücksichtigen.

6. Das zwischen dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und dem bisherigen Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe über die Verwaltung der den Flugplätzen gewidmeten Liegenschaften und Gebäude getroffenen Verwaltungsabereinkommen bleibt mit seinem bisherigen Inhalt in Geltung.

*J. R. ...*  
*Waldkern*

*Julius Rupp*  
*O. M. ...*



## A n n e x

### zum Koalitionspakt vom 26. 6. 1956

Es wird vereinbart, dass für die Staatssekretäre im Bundesministerium für Inneres und im Bundesministerium für Landesverteidigung folgende Richtlinien des Geschäftsverkehrs zwischen ihnen, ihren zuständigen Ministern und Dienststellen gelten sollen:

- 1.) Der dienstliche Verkehr des Staatssekretärs mit den Beamten seines Bundesministeriums wird in keiner Weise unterbrochen.
- 2.) Einlaufende Informationen, Fahrnehmungsmeldungen und Berichte aller Art von entscheidender Bedeutung sind dem Staatssekretär zur Kenntnis zu bringen.
- 3.) Der Staatssekretär kann jederzeit von den Sektionsleitern, Abteilungsvorständen und selbständiger Referenten des Bundesministeriums unmittelbar Auskünfte verlangen und sich unbeschadet der dienstlichen Unterstellung der Abteilungsvorstände und selbständigen Referenten unter die Leiter der Sektionen von ihnen über alle Gegenstände berichten lassen.  
Im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes sind jedoch derartige Auskunftserteilungen und Berichterstattungen durch Abteilungsvorstände und Referenten jeweils zuerst dem Leiter der Sektion zur Kenntnis zu bringen und von ihm Auskünfte zu verlangen.
- 4.) Der Staatssekretär wird die Einsichtnahme in die von ihm abverlangten Akten in der Regel anlässlich der Auskunftserteilung durch den zuständigen Sektionschef vornehmen. Er wird auch die Akten zur näheren Einsichtnahme nicht länger als 3 Tage bei sich behalten.
- 5.) Vor der Behandlung von Fragen und Akten wird der Staatssekretär seine Stellungnahme entweder direkt dem Bundesminister zuleiten, oder sich eine persönliche Aussprache mit diesem vorbehalten.

6.) Die nach der Verfassung zur eigenhändigen Unterfertigung durch den Bundesminister bestimmten Angelegenheiten haben in allen Fällen die rechtzeitig einzuholende Unterschrift des zuständigen Sektionschefs zu enthalten.

7.) Akte über Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemeine Anordnungen sind dem Staatssekretär vor Genehmigung durch den Bundesminister vorzuschreiben.

Illfällige Einwände gegen die beabsichtigte Erledigung wird der Staatssekretär auf dem Akte vorzutragen oder schriftlich dem Bundesminister zu leiten oder sich eine persönliche Aussprache mit ihm vorbehalten.

Der Bundesminister und der Staatssekretär werden in solchen Fällen in unmittelbare Fühlung treten und eine Übereinstimmung zu erzielen trachten.

8.) Dienstliche Aufträge und Weisungen an die Abteilungen des Bundesministeriums und die nachgeordneten Dienststellen erfolgen ausschliesslich nur durch den Bundesminister.

9.) Das Sekretariat des Staatssekretärs kann Akte nur über persönliche Weisung des Staatssekretärs anfordern. Von dieser Stelle (Sekretariat) verlangte Auskünfte sind nur im Falle des zuständigen Sektionschefs einzuholen.

10.) Im Interesse eines geordneten Ausbetriebes wird sich im übrigen der gesamte Dienstverkehr auch mit den nachgeordneten Dienststellen unter strikter Beachtung des Dienstweges abwickeln.

Wo Dringlichkeit ein ausnahmsweises Abweichen von diesem Verwaltungsgrundsatz unvermeidlich erscheinen lässt, wird für die gleichzeitige abschriftliche Verständigung, bei mündlichen Besprechungen für die Bezeichnung des dienstplan- und geschäftsordnungsmässig sachlich zuständigen Sektionschefs, bzw. Behördenleiters Sorge getragen werden.

J. Schär  
K. Waldmann

Julius Rupp  
P. M. L. B.



# ÖSTERREICHISCHE VOLKSPARTEI

BUNDESPARTEILEITUNG

WIEN I, KARTNERSTRASSE 51 TELEPHON R 21.5.65 69

BUNDESPARTEIOBMANN

Wien, am 26.6.1956

Herrn  
Vizekanzler  
Dr. Adolf Schärff

W i e n I  
Bundeskonzleramt

Sehr geehrter Herr Vizekanzler !

Vereinbarungsgemäss teile ich Ihnen im Sinne unserer im Rahmen der Regierungsverhandlungen getroffenen Abmachung mit, dass seitens der Österreichischen Volkspartei gegen eine Pensionierung des Generaldirektors der Länderbank, Dr. Alois HITSCHFELD, mit 31. Dezember 1957 kein Einspruch erhoben werden wird.

Hochachtungsvoll!

(Bundeskonzler Ing. Raab)